

Titel

Änderung der Statuten

Antragstellerin/Antragssteller

Diözesanleitung der KLJB Freiburg

Antragstext

Die KLJB-Diözesanversammlung verabschiedet die im Folgenden aufgeführten Änderungen der Statuten des KLJB Diözesanverband Freiburg. Die Änderungen werden dem Erzbischöflichen Ordinariat sowie der KLJB-Bundesebene zur Genehmigung vorgelegt. Bis zur Genehmigung der Statuten sowie der Verabschiedung einer diese Statuten ergänzenden Satzung bleibt die bisherige Diözesanfassung in der Fassung vom 26.08.2014 vollumfänglich in Kraft.

Änderung 1:

Neu eingefügt wird (nachfolgende Paragraphen verschieben sich entsprechend):

§15 Auflösung des KLJB Diözesanverband Freiburg

- 1. Die Auflösung der Diözesanebene ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb der Erzdiözese Freiburg mehr gibt.*
- 2. Die Diözesanversammlung kann die Auflösung des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.*
- 3. Die Auflösung der letzten KLJB-Gruppe innerhalb der Erzdiözese Freiburg ist gleichzeitig die Auflösung des Diözesanverbandes.*
- 4. Bei Auflösung des Diözesanverbandes, der Diözesanebene oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des KLJB Diözesanverband Freiburg an die Erzdiözese Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung zu verwenden hat.*

Änderung 2:

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt durch den Satz:

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn den Mitgliedschaftspflichten zuwider gehandelt wird.

Änderung 3:

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Diese Statuten werden dem Erzbischöflichen Ordinariat gem. Cann. 299 - § 3. und 300 zur Genehmigung vorgelegt.

Die redaktionelle Überarbeitung der Statuten obliegt der Diözesanleitung.

Begründung

An der Herbst-Diözesanversammlung 2017 wurden die neuen Statuten des KLJB Diözesanverband Freiburg verabschiedet. Entsprechend dem Antrag treten diese nach der Genehmigung durch das Ordinariat zum 01.04.2018 in Kraft, sofern bis dahin eine diese Statuten ergänzende Satzung durch die KLJB-Diözesanversammlung verabschiedet wurde. Für die Neufassung der bisherigen Satzung waren im Wesentlichen zwei Anliegen handlungsleitend:

- Die bisher gültige Satzung wird in „Statuten“ und eine diese ergänzende „Satzung“ geteilt. Die zur Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat relevanten Sachverhalte werden in den vorangestellten Statuten geregelt. Die darüber hinaus für unsere aktuelle und zukünftige Verbandstätigkeit relevanten Sachverhalten befinden sich in der ergänzenden Satzung, welche – im Gegensatz zu den Statuten – dem Ordinariat zur Kenntnisnahme, nicht jedoch zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch erhöht sich unsere Handlungsmöglichkeit respektive Handlungsgeschwindigkeit, sollten in Zukunft Anpassungen der Satzung (an unserer Verbandsrealität) notwendig werden.
- Die Neufassung der Statuten räumt Unschärfen und Unklarheiten in Bezug auf die Rechtsform und Eigenständigkeit insbesondere der Ortsgruppen- sowie der Bezirksebene aus und definiert die Stellung und Mitgliedschaft der Personen und Ebenen gegenüber Staat (Finanzamt) und Erzbistum. Dabei orientiert sich die Satzung an den aktuell in unserem Verband gelebten und bewährten Verhältnissen.

Entsprechend dem Antrag wurden die Statuten nach der Herbst-Diözesanversammlung dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt. Aus den Rückmeldungen des Ordinariats haben sich erste Änderungen und Hinweise ergeben, welche mit diesem Antrag erfasst sind. Diese betreffen unseres Erachtens zum aktuellen Stand nur kleinere Anpassungen, die einer Klärung dienen können oder Verschiebungen von Inhalten in die Statuten, die vormals in der ergänzenden Satzung vorgesehen waren.

Weiterführende Erklärung: Über die aktuellen Anpassungen hinaus stehen jedoch grundlegende Klärungen und damit auch die endgültige Genehmigung der Statuten durch das Erzbischöfliche Ordinariat zum jetzigen Zeitpunkt (fristgerechte Antragsstellung auf Satzungsänderung) leider noch aus. Hier laufen ganz aktuell Prozesse und Klärungen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Ordinariat, die auch unabhängig von unserem Antrag auf Satzungsänderung und für alle Vereine und Verbände geführt werden. Hier geht es beispielsweise um die Klärung/Darstellung der rechtlichen Vertretung innerhalb unserer Satzung oder die Regelungen in Bezug auf die Ausschüttung von Ehrenamtszuschüssen (bei uns Vergütungen der ehrenamtlichen Diözesanleitung). ***Da diese Ergebnisse nicht mehr vor dem ersten DV-Versand vorliegen werden, möchten wir euch mit dieser ergänzenden Erklärung bereits darüber informieren, dass hieraus eventuell für unsere Statuten/Satzung relevante Erkenntnisse hervorgehen, die entsprechend zu berücksichtigen sein werden.*** Sollte bis zur DV keine endgültige Klärung sowie Genehmigung herbeigeführt sein, werden wir gemeinsam eine entsprechende Bewertung vornehmen müssen. Dies schließt für uns auch die Überlegung nicht aus, zugunsten eines guten und sinnvollen Abschlusses der aktuellen Neufassungen unserer Statuten/Satzung, eine endgültige Beschlussfassung auf den Herbst 2018 zu vertagen.

Zu den einzelnen Änderungen:

Änderung 1: Die Regelungen zur Auflösung waren in dieser Formulierung bisher in der ergänzenden Satzung (bereits vorgelegt an der Herbst-DV 2017) vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Verschiebung, nicht um eine inhaltliche Änderung. Die Klärung des Vermögensfalls bei Auflösung ist sowohl für das Finanzamt, als auch für die Genehmigung durch das Ordinariat von Bedeutung.

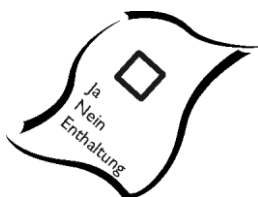
Änderung 2: Bisher war der Regelung über den Ausschluss von Mitgliedern kein Ausschlussgrund beigefügt, die ergänzende Definition dient der Klarheit im Streitfall und beugt willkürlichen Ausschlüssen vor, lässt mit der Formulierung „insbesondere“ aber auch Raum für souveräne Einzelfallentscheidungen.

Änderung 3: Die Formulierung „werden vorgelegt“ wird durch „werden zur Genehmigung vorgelegt“ geändert. Die Statuten bedürfen auch in Zukunft der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Dies war so auch vorgesehen, die Formulierungsänderung stellt dies lediglich klar. Dagegen wird für die ergänzende Satzung lediglich die Formulierung „werden zur Kenntnisnahme vorgelegt“ angestrebt. (Im Übrigen sollte diese darüber hinaus in Zukunft auch für unsere Geschäfts- und Wahlordnung angestrebt werden, welche bisher ebenfalls durch das Erzbischöfliche Ordinariat genehmigt und unterzeichnet wurden. Eine entsprechende Voranfrage wurde bereits in die Wege geleitet.)

Freiburg, im Januar 2018

Abstimmung:

Abgegebene Stimmen: _____, davon:



_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Enthaltungen

*Dieser Antrag bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.*